

Wird die sächsische Reichensteuer zum Exportschlager?

In Sachsen wird bereits seit 2009 unter der Bezeichnung **Finanzausgleichsumlage** von finanzstarken Gemeinden eine Sonderabgabe verlangt. Diese mittlerweile als „Reichensteuer“ verunglimpfte Komponente des SächsFAG greift auf so genannte *abundante*¹ Gemeinden zurück. Eine steuerstarke Gemeinde bekommt seit 2009 nicht nur keine Schlüsselzuweisungen, sondern muss einen Teil ihrer **Steuerkraft abführen**. Nach intensiven und emotionalen Debatten im Landtag wurde eine stufenweise Einführung beschlossen. Im ersten Jahr der Abundanz werden 30% der den einheitlichen Bedarf übersteigenden Steuerkraft abgeschöpft. Im zweiten Jahr 40% und in den Folgejahren 50%.

Die Mittel der Finanzausgleichsumlage erhöhen die Finanzausgleichsmasse und kommen so allen sächsischen Gemeinden zugute und stellen eine zusätzliche Solidarkomponente im Finanzausgleich dar. Im Ergebnis wurden im Jahr 2009 Einnahmen von 25,8 Mio. erzielt². Die Bandbreite der zahlungspflichtigen Gemeinden reichte dabei von Weißwasser/O.L. mit **2 EURO** pro Einwohner (absolut 42.336 EURO) bis Boxberg/O.L. mit **1.711 EURO** je Einwohner (absolut 6,8 Mio. EURO). Im laufenden Jahr 2010 wird mit Einnahmen von 28,9 Mio. Euro gerechnet. Größte Zahlerin wird mit 6 Mio. Euro wieder die Gemeinde Boxberg sein, die dank des Kraftwerksbetreibers Vattenfall Europe AG über überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererinnahmen verfügen kann.

22 der 29 im ersten Anwendungsjahr 2009 zahlungspflichtigen Gemeinden hatten sich entschieden, gegen den aus ihrer Sicht unberechtigten Solidarbeitrag im Finanzausgleich Klage³ zu erheben. Die Erfolgsaussichten dieser Klage mussten in Anbetracht der in anderen Bundesländern⁴ ebenfalls vorhandenen Abundanzumlage von Anfang an als gering eingeschätzt werden, zumal Sachsen sich für eine moderate Variante entschieden hatte. Im Gegensatz zur niedersächsischen Regelung, werden auf die Abundanzumlagebeträge keine Kreisumlagen fällig. Dadurch reduziert sich die tatsächliche Abschöpfungsquote im ersten Jahr der Abundanz von 30 auf etwa 22%. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat am 29. Januar 2010 die Verfassungskonformität der Finanzausgleichsumlage festgestellt und die Klage in allen Punkten zurückgewiesen.

Unter der Bezeichnung „Kommunal-Soli“ wird in **Brandenburg** ab 2011 – dem Beispiel Sachsens folgend – ebenfalls eine Umlage von finanzstarken Gemeinden erhoben.

¹ Abundant leitet sich aus dem Lateinischen ab und steht für „Überfluss“, „opulent“ oder „reichhaltig“. Im Finanzausgleich wird eine Gemeinde als „abundant“ bezeichnet, wenn ihre eigenen Steuereinnahmen über dem Bedarf liegen und sie somit keinen Anspruch auf Schlüsselzuweisungen vom Land haben.

² siehe Landtagsdrucksache 5/1097

³ Die Normenkontrolle auf kommunalen Antrag wurde am 20. Februar 2009 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingelegt (Az: Vf 25-VIII-09).

⁴ Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt